

## Im Reisepreis Ihrer bei Tiscover gebuchten Reise ist folgende Reise-Rücktritts-Versicherung inkludiert:

### Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise

**Versicherte Reisestornogründe** sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser die Reise unerwartet nicht antreten können:

- unerwartet schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person;
- Schwangerschaft der versicherten Person, wenn diese nach Reisebuchung festgestellt wurde, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Hochwasser, Sturm), Feuer, Wasserohrbruch oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) vor der gemeinsamen Reise der Ehepartner (= versicherte Personen);
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person.

Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und bei gemeinsamer Buchung auch für: alle mitreisenden Familienangehörigen und maximal drei weitere Personen. Die Stornokosten werden maximal nach den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 vorgesehenen Stornosätzen geleistet (bis 3 Monate vor Ankunft keine Stornogebühren, bis 1 Monat vor Ankunft max. 40 %, bis 1 Woche vor Ankunft max. 70 %, in der letzten Woche max. 90 %). Abweichend davon können ab 18 Uhr des Anreisetages bis zu 100 % Stornokosten vereinbart werden.

Tiscover ist mit der Schadensregulierung in keiner Weise befasst. Über die Anerkennung oder Ablehnung von Versicherungsleistungen entscheidet ausschließlich der Versicherer. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2011 – diese erhalten Sie auf Wunsch von Ihrem Reisebüro/Versicherungsbetreuer, vom Service Center der Europäischen (Tel. +43/1/317 25 00-73930, E-Mail: info@europaeische.at) oder im Internet auf [www.europaeische.at](http://www.europaeische.at). Versicherte Reisestornogründe sind nur die oben angeführten Stornogründe – alle weiteren im Art. 14 angeführten Gründe sind nicht versichert. Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

**Versicherer:** Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien. Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67. E-Mail: info@europaeische.at, [www.europaeische.at](http://www.europaeische.at) Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der ISVAP unter der Nummer 026. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

### Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht u.a., wenn der Reisestornogrund

- bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung der versicherten Person oder einer Risikoperson (z.B. Familienangehörige), wenn diese
  - ambulant in den letzten 6 Monaten oder
  - stationär in den letzten 9 Monaten
 vor Versicherungsabschluss behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen).

### Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der Europäischen (per Fax, Post, E-Mail oder Online-Schadensmeldung). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Reiseterrain, Stornodatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis.

Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei. Schadensformulare können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien  
 Service Center: Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67  
 E-Mail: [schaden@europaeische.at](mailto:schaden@europaeische.at), Online-Schadensmeldung unter [www.europaeische.at](http://www.europaeische.at)

## Auszug aus den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2011 für die Tiscover Reise-Rücktritts-Versicherung

**ACHTUNG:** Beachten Sie, dass nur jene Teile der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2011 gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

### Allgemeiner Teil

#### Artikel 1

##### Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen. [...]

#### Artikel 2

##### Wo gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich. [...]

#### Artikel 3

##### Wann gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise [...].
2. [...] Für Reisestornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss [...] und endet mit Antritt der versicherten Reise. [...]

#### Artikel 6

##### Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

- Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; [...] Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
  2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
  3. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. [...]

4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
  5. durch Streik hervorgerufen werden;
  6. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
  7. bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
  8. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
  9. [...]
  10. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
  11. die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet; [...]
- Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15 [...] geregelt. [...]

#### Artikel 8

##### Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –
1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
  3. den Versicherer umfassend schriftlich über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
  4. dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;

5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
6. [...]
7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
8. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, [...], Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 16 [...] geregelt.

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer leistungsfrei, bei grob fahrlässiger Verletzung nur insoweit, als diese die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Leistungsumfanges oder den Leistungsumfang selbst beeinflusst hat.

#### Artikel 9

##### Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

#### Artikel 10

##### Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen [...] sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

#### Artikel 11

##### Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangeldene Fälligkeit einzuwenden.

#### Artikel 12

##### Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

#### Artikel 13

##### Welches Recht ist anwendbar?

Soweit rechtlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

### Besonderer Teil

#### A: Reisestorno [...]

#### Artikel 14

##### Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Mietobjekte anzuwenden.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann [...]:
  - 2.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung [...] oder Tod der versicherten Person, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt (bei psychischen Erkrankungen nur bei stationärem Krankenhausaufenthalt oder Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie);
  - 2.2. [...]
  - 2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
  - 2.4. [...]
  - 2.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;

- 2.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- 2.7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung; Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;

[...]

- 2.12. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

3. [...]

4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

#### Artikel 15

##### Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1. der Reisestornogrund bei Versicherungsabschluss [...] bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. der Reisestorno[...]grund in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung, wenn diese
  - 2.1. ambulant in den letzten sechs Monaten oder
  - 2.2. stationär in den letzten neun Monaten vor Versicherungsabschluss [...] behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 16, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

#### Artikel 16

##### Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat

1. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reisestorno[...]grundes zu melden;
3. bei Erkrankung oder Unfall unverzüglich eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes [...] ausstellen zu lassen;
4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
  - Versicherungsnachweis;
  - bei Reisestorno: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
  - Buchungsbestätigung;
  - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
  - Belege über den Versicherungsfall (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, [...] Sterbeurkunde);
  - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
5. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

#### Artikel 17

##### Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

1. bei Stornierung der versicherten Reise jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die die versicherte Person nachweislich für ihre Visumerteilung bezahlen musste. [...]

Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlizenzen bei Jagdreisen.

[...]

\*\*\*\*\*